

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0278/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 27.03.2025 einen Artikel mit dem Titel „Linken-Politikerin provoziert mit Pali-Tuch“. An ihrem ersten Tag als Abgeordnete im Deutschen Bundestage habe die Linken-Politikerin Cansin Köktürk ein Palästinensertuch getragen, heißt es im Text. „Zur Erinnerung: Das Palästinensertuch ist seit dem 7. Oktober 2024 zum Markenzeichen von Antisemiten, Israel-Hassern und Hamas-Terror-Unterstützern weltweit geworden.“

II. Zwei Personen beschwerten sich über den Artikel. Der erste Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 12 des Pressekodex geltend, die andere Beschwerdeführerin moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 10 und 12. Beide kritisieren folgenden Satz: „Zur Erinnerung: Das Palästinensertuch ist seit dem 7. Oktober 2023 zum Markenzeichen von Antisemiten, Israel-Hassern und Hamas-Terror-Unterstützern weltweit geworden“. Diese Aussage sei falsch und pauschalisierend. Das Palästinensertuch (Kufiya) habe eine lange kulturelle Tradition und werde nicht erst seit dem 7. Oktober 2023 getragen. Es gebe keine objektiven Beweise dafür, dass es seit diesem Datum zum „Markenzeichen“ von Antisemiten, Israel-Hassern und Hamas-Unterstützern weltweit geworden sei. Während einige Personen oder Gruppen, die antisemitische oder anti-israelische Positionen vertreten, die Kufiya trügen, werde sie auch von zahlreichen Menschen ohne solche Einstellungen getragen – als kulturelles Symbol oder Ausdruck der Solidarität mit Palästina. Eine

pauschale Gleichsetzung mit Antisemitismus oder Terrorunterstützung sei daher faktisch nicht haltbar. Die zweite Beschwerdeführerin kritisiert außerdem die Aussage, dass die Hamas am 7. Oktober rund 1200 Menschen getötet habe, darunter auch Babys.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Stellungnahme gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine Verstöße gegen eine der genannten Ziffern des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses ist es ein Unterschied, ob die Frau als Privatperson ein Palästinensertuch trägt oder ob sie dies als Politikerin im Bundestag tut. Letzteres ist gegen die Hausordnung des Bundestags und damit als Provokation aufzufassen. Zudem geht es in diesem Fall nicht darum, was das Palästinensertuch generell für eine Bedeutung hat, sondern darum, welche Nachricht es in dieser speziellen Situation sendet – nämlich eine gegen den Staat Israel.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@pessengerat.de www.presserat.de

